



Friedhofreglement

der Gemeinde Niederbüren

20.12.2016

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1 abgekürzt FBG), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11, abgekürzt VV zum FBG), Art. 3 und Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 28 der Gemeindeordnung vom 15. April 2011 als Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsatz
Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Bestattungswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederbüren, insbesondere für den öffentlichen Friedhof Niederbüren auf dem Grundstück der Kath. Kirchgemeinde Niederbüren. Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde.

Art. 2

Eigentum und
Unterhalt

Der Friedhof befindet sich auf dem Grundstück der Kath. Kirchgemeinde Niederbüren.

Er wird von der Gemeinde Niederbüren unterhalten. Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofs und der Aufbahrung sowie die Erneuerung der technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Friedhofanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Die Friedhofkommission kann Weisungen erlassen, um den Schutz des Friedhofs sicherzustellen.

Schutz des Friedhofs

II. ORGANISATION UND PERSONELLES

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen. Der Gemeinderat

- a) wählt die Friedhofkommission
- b) bestimmt das Bestattungsamt
- c) bezeichnet Totengräber
- d) beauftragt Friedhofgärtner, Bestattungsunternehmen sowie Sarg- und Grabkreuzlieferanten
- e) entscheidet über Gesuche auf Bestattung von Auswärtigen
- f) legt die Bestattungsgebühren fest

Art. 4

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern und dem/der Leiter/in des Bestattungsamtes als Aktuar mit beratender Stimme. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Gemeindepräsidenten/in als Präsident/in
- b) einem Mitglied des Gemeinderates
- c) dem/der Kirchenverwaltungsratspräsidenten/in oder einem Mitglied des Kirchenverwaltungsrates
- d) einer Vertretung des Friedhofunterhaltsdienstes
- e) dem Totengräber

Die Friedhofkommission beaufsichtigt Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen. Sie berät den Gemeinderat beim Vollzug der Vorschriften über das Friedhof- und Bestattungswesen. Sie kann Weisungen erlassen.

Art. 5

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt

- a) nimmt Meldungen von Todesfällen entgegen, leitet sie an das Zivilstandsamt weiter und erlässt die amtlichen Todesanzeigen im Mitteilungsblatt
- b) bestimmt unter Beachtung von Art. 15 VV zum FBG Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen
- c) benachrichtigt und organisiert das Bestattungspersonal (Einsargen, Transporte, Totengräber)
- d) führt die Bestattungskontrolle (Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten)

Art. 6

Leichenschau

Die Leichenschau wird durch einen Arzt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Art. 7

Bestattungs-
unternehmen

Das zuständige Bestattungsunternehmen liefert die Särge und ist zuständig für die Leichen- und Urnentransporte. Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.

Art. 8

Totengräber

Der/Die Totengräber sorgen für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die geordnete Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes, das Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen, das Versetzen des Grabkreuzes.

Art. 9

Friedhofgärtner

Die Aufgaben des Friedhofgärtners erfolgen nach den Weisungen der Friedhofkommission. Zu den Aufgaben gehört insbesondere der Friedhofunterhalt.

Art.10

Endläuten

Die Kath. Kirchgemeinde sorgt für das Endläuten auf Bestellung des Bestattungsamtes.

III. BESTATTUNGEN

Art. 11

Ort und Zeit

Die Bestattung wird in Absprache zwischen der zuständigen Amtsstelle, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Sie erfolgt an den Werktagen von Montag bis Freitag jeweils um 10.00 Uhr oder um 14.00 Uhr sowie an Samstagen jeweils um 10.00 Uhr.

Bestattungen erfolgen auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen wahlweise auf dem Friedhof in einer der zur Verfügung stehenden Grabstätte. Eine Trauerfeier in der Kirche erfolgt in der Regel anschliessend an die Beisetzung.

Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche einer benachbarten Kirchgemeinde angehören, können auf den entsprechenden Friedhöfen bestattet werden.

Art. 12

Aufbahrung und
Überführung

Die Leichen werden in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.

Der Aufbahrungsraum steht allen Angehörigen zur Benützung offen.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen und dem Bestattungsamt.

Art. 13

Bestattungskosten

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederbüren werden von der Gemeinde folgende Bestattungskosten übernommen:

- a) Leichenschau und Einsargen
- b) Normalsarg, Grabkreuz und Inschrift
- c) Transport der Leiche vom Sterbeort in der Schweiz in die Aufbahrungshalle und auf den Friedhof
- d) Transport zum Krematorium sowie Einäscherung (Kremation) gemäss Pauschalvertrag mit dem St. Galler Feuerbestattungsverein und Beisetzung der Urne
- e) Grabplatz
- f) Öffnen und Schliessen des Grabes
- g) Arbeit des Bestattungsamtes
- h) amtliche Mitteilungen
- i) Grabeinfassung
- k) Benützung Aufbahrungshalle

Kultbedingte Kosten werden von den Angehörigen der/des Verstorbenen getragen.

Art. 14

Auswärtige Verstorbene

Der Gemeindepräsident kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde Niederbüren auf dem Friedhof gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend und setzt die Grabtaxe fest.

Die Grabtaxe und die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Art. 15

Auswärtige Bestattung

Lassen sich Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederbüren auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so gehen die auswärtigen Bestattungskosten zu Lasten der Angehörigen.

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche einer benachbarten Kirchgemeinde angehören und auf den entsprechenden Friedhöfen (Bischofszell, Flawil, Gossau, Hauptwil, Niederuzwil, Niederwil) bestattet werden, übernimmt die Gemeinde Niederbüren die anfallenden Bestattungskosten inkl. Grabplatztaxe.

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 16

Friedhofeinteilung

Die Belegung des Friedhofes erfolgt fortlaufend und der Reihe nach gemäss den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und Möglichkeiten:

- A. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr (Erdbestattung)
- B. Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr
- C. Urnensteine für Erwachsene und Kinder
- D. Urnenbeisetzung mit Gedenktafel
- E. Reihengräber für Kinder bis zum 12. Altersjahr (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- F. Sternfriedhof für nicht meldepflichtige Totgeburten/Aborte (Urnenbeisetzung unter Gedenktafel)
- G. Gemeinschaftsgrab (Rosenbeet)
- H. Priestergräber

Art. 17

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungen und Beisetzungen maximal 20 Jahre. Bei Urnenbeisetzung im Grab eines Vorverstorbenen gilt eine kürzere Grabesruhe bis zum Ablauf der Grabesruhe des Vorverstorbenen.

Art. 18

Urnenbeisetzung

Die Asche Verstorbener kann in Oeko-Urnen auf den dafür angebotenen Grabstätten beigesetzt werden.

Im belegten Reihengrab dürfen höchstens zwei Asche-Urnen beigesetzt werden. Es gilt jeweils die Grabesruhe des Erstbestatteten.

Die zusätzlichen Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden (Bewilligung nach Art. 26).

Der Zeitpunkt einer Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis erfolgt nach Absprache zwischen allen Beteiligten in der Regel an den Werktagen von Montag bis Freitag jeweils um 11.00 Uhr oder um 16.00 Uhr.

Art. 19

Grabmasse

Die Grabmasse und -abstände richten sich nach dem Belegungsplan.

Art. 20

Grabefassung

Die Einfassungen auf dem Friedhof erfolgen reihenweise in Granit und sind Sache der Gemeinde Niederbüren.

Art. 21

Grabzeichen

Jedes Grab wird auf Kosten der Gemeinde mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname des Verstorbenen sowie das Todesjahr. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist.

Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle des Kreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht.

Die Urnensteine aus Granit und die Urnentafeln aus Sandstein sowie die Einträge auf der Glastafel des Gemeinschaftsgrabes werden unter Kostenfolge einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 22

Form, Gestaltung
und Werkstoffe

Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einfügen. Störende Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze und Figuren gestattet.

Für die Grabmäler werden folgende Materialien empfohlen: Natur- oder Kunststeine, Glas, Metall, Schmiedeeisen, Bronze und Holz.

Art. 23

Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler in Feldern mit Erdbestattung dürfen frühestens 8 Monate, in Feldern mit Feuerbestattung frühestens 3 Monate nach der Bestattung, aufgestellt werden. Bei Erdbestattungen kann eine Wartezeit bis zwei weitere Erdbestattungen erfolgt sind, verlangt werden. Die Grabmäler müssen fachgemäss genügend tief gesetzt und unterstellt werden, dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist. Vom 15. November bis 31. März ist das Setzen von Grabmälern untersagt. An Sonn- und Feiertagen, an Vortagen vor Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Der Totengräber ist zu benachrichtigen, wenn das Grabmal aufgestellt wird.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Art. 24

Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- b) eine Zeichnung im Massstab 1 : 10

Art. 25

Masse

Für die Grabmäler gelten folgende Massgrenzen ab Fundament:

	Höhe	Breite	Dicke/Tiefe
Reihengräber Erdbestattung	90 - 110 cm	35 - 55 cm	14 - 20 cm
Reihengräber Urnen	80 - 90 cm	30 - 45 cm	11 - 15 cm
Reihengräber Kinder	70 - 75 cm	30 - 40 cm	11 - 15 cm
Kreuze und Stelen	max. 120 cm		
Liegeplatten	40 - 60 cm	40 - 60 cm	6 - 15 cm

Die Plattenoberkante darf nicht mehr als 20 cm über dem Gehweg liegen.

Der Gemeindepräsident kann ausnahmsweise andere Masse bewilligen, wenn besondere ästhetische oder künstlerische Gründe dies rechtfertigen. Abweichungen dürfen weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsfeld beeinträchtigen.

Art. 26

Bepflanzung und Unterhalt

Grabbepflanzung und Unterhalt ist Sache der Angehörigen.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Der Grabunterhalt kann an Dritte übertragen werden. Gegen eine einmalige Einlage in den Grabfonds der Kath. Kirchgemeinde übernimmt diese bis zur Grabräumung den Grabunterhalt. Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Einlage fest.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die zulässigen Höchstmasse eines Grabmals nicht überschreiten.

Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes und des Sternfriedhofes sowie die Grün-/Rasenpflege beim Urnenfeld mit Urnensteinen erfolgt im Rahmen des Friedhofunterhaltes durch die Gemeinde.

Die Grabunterhaltskosten für die von der Kath. Kirchgemeinde zur Verfügung gestellten Priestergräber für katholische Geistliche der Kirchgemeinde Niederbüren trägt die Kirchgemeinde.

Vernachlässigte oder schiefstehende Grabmäler werden unter Kostenfolge durch die Gemeinde Niederbüren instand gestellt.

Art. 27

Grabräumung

Die Abräumung eines Grabfeldes wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 28

Urnensteinfeld
Gemeinschaftsgrab
Sternfriedhof

Das Urnensteinfeld, das Gemeinschaftsgrab sowie der Sternfriedhof werden im Rahmen der Friedhofunterhaltsregelung von der Gemeinde unterhalten. Es sind nur Urnenbeisetzungen mit Angaben über die Verstorbenen möglich. Die Inschriften werden durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben und den Angehörigen weiterbelastet.

Die Asche, resp. Urne wird in der Bodenfläche innerhalb der Einfassung der Erde übergeben. Anlässlich der Urnenbeisetzung mitgebrachte Kränze, Blumensträuße etc. werden nach dem Verblühen durch den Friedhofunterhaltungsdienst entfernt.

Nach der Beisetzung dürfen auf einer dafür bereitgestellten Platte Blumen, Kerzen und kleine Gegenstände aufgestellt werden. Es dürfen lediglich die Stein-/Plattenflächen belegt werden. Nach vier Wochen wird die Platte abgeräumt. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt.

Eine individuelle Bepflanzung und Gestaltung durch die Angehörigen ist nicht zulässig.

Art. 29

Haftung

Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Gebühren und
Entschädigungen

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen fest.

Art. 31

Rechtsmittel

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP).

Art. 32

Nicht geregelte Fälle

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 33

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Personen, die aus beruflicher Tätigkeit auf dem Friedhof sich wiederholte Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufstätigkeit auf dem Friedhof Niederbüren vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Art. 34

Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes nach Abschluss des Referendumsverfahrens auf den 1. Juli 2017 fest.

Vom Gemeinderat Niederbüren erlassen am 20. Dezember 2016.

Gemeinderat Niederbüren

Der Gemeindepräsident:

Die Ratschreiber:

Niklaus Hollenstein

Markus Ramseier

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30.01.2017 bis 28.02.2017.